



Musterlösung Ersatzprüfung Wahlpflichtpool Strafrecht II & Strafrecht III Prüfungsteil BT III (FS 2014, 17. Juli 2014)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 30 Punkte zuzüglich 5 Zusatzpunkten (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

	Maximale Punktzahl
Erster Sachverhaltsabschnitt: Wohnungsdurchsuchung	Für nachvollziehbaren Aufbau (pro Sachverhaltsabschnitt) 1.5 ZP
A. Strafbarkeit des D gemäss Art. 286 StGB	
Obersatz: D könnte sich nach Art. 286 StGB strafbar gemacht haben, indem er eine offen in seiner Wohnung herumliegende gestohlene Münze heruntergeschluckt hat, nachdem ihm von Polizisten ein Hausdurchsuchungsbefehl vorgezeigt wurde.	
I. Tatbestand	
1. Objektiver Tatbestand (+/-)	
a. Amtshandlung (+): Jede Handlung eines Beamten/einer Behörde/eines Behördenmitgliedes in seiner öffentlich-rechtlichen Funktion und innerhalb seiner Amtsbefugnis; Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe; Träger der Amtsgewalt muss für die Vornahme dieser Handlung örtlich und sachlich zuständig sein.	4
b. „Beamte (+): Personen, die bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege amtliche Funktionen ausüben; Art. 110 Abs. 3 StGB	
c. Hinderung einer Amtshandlung (+): Amtshandlung kann nicht mehr reibungslos durchgeführt werden; aktiver oder passiver Widerstand; tatbestandsmässiger Erfolg: Amtshandlung unterbleibt oder deren Durchführung wird erschwert, erheblich verzögert oder behindert.	
da. Eingriff in hinreichend konkretisierte Amtshandlung (+): Rechtsprechung BGer	1
db. Strafflose Selbstbegünstigung (+): Ansicht h.L.	
(2. Subjektiver Tatbestand)	
Vorsatz (+): Ist zu bejahen, wenn der Täter bezüglich aller objektiven Tatbestandmerkmale wissentlich und willentlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB handelt.	2



	Maximale Punktzahl
(II./III. Rechtswidrigkeit/Schuld)	0.5 (wird insgesamt nur einmal vergeben, wenn bei allen geprüften Tatbeständen – wo erforderlich – erwähnt)
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	
II./IV.) Fazit	0.5 (wird insgesamt nur einmal vergeben, wenn bei allen geprüften Tatbeständen ein folgerichtiges Fazit gezogen wird)
D hat sich nach Art. 286 StGB strafbar/nicht strafbar gemacht.	
B. Strafbarkeit des B gemäss Art. 312 StGB	
Obersatz: B könnte sich nach Art. 312 StGB strafbar gemacht haben, indem er seinen Schlagstock in den Mund resp. Hals von D einführte, damit D sich zwecks Erlangung der heruntergeschluckten Münze übergibt.	
I. Tatbestand	
1. Objektiver Tatbestand	
a. U.a. Beamte als Täter (+)	6
b. Tathandlung (+): Missbrauch der Amtsgewalt; kraft des Amtes Verfügungen treffen oder Zwang ausüben, wo dies nicht geschehen dürfte; auch erfasst sind Handlungen, mit denen zwar legitime Ziele verfolgt werden, zu deren Erreichung aber in unverhältnismässiger Weise Gewalt angewendet wird; neben dem einen amtlichen Zweck verfolgenden übermässigen Zwang im weiteren Sinne stellt sich auch der ohne ein solches Ziel erfolgende sinn- und zwecklose Zwang durch Missbrauch der amtlichen Machtstellung objektiv als zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht dar; jedenfalls bei Gewalt und Zwang durch Beamte kommt es nur darauf an, ob der Täter seine besonderen Machtbefugnisse ausgenützt hat, erforderlich ist, dass die Gewaltanwendung bzw. der Zwang als Ausübung der Macht erscheinen, die dem Amtsträger kraft seiner Amtsstellung zukommt.	
2. Subjektiver Tatbestand	
a. Vorsatz (+)	2.5
b. Absicht, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen (+)	
II./III. Rechtswidrigkeit/Schuld	vgl. A. (II./III.)
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	
IV. Fazit	vgl. A. II./IV.)
B hat sich nach Art. 312 StGB strafbar gemacht.	



	Maximale Punktzahl
C. Strafbarkeit des A gemäss Art. 312 StGB in Mittäterschaft	
Obersatz: A könnte sich als Mittäter nach Art. 312 StGB strafbar gemacht haben, indem er D festhielt, während B seinen Schlagstock in den Mund resp. Hals von D einführte, damit D sich zwecks Erlangung der heruntergeschluckten Münze übergibt.	
I. Tatbestand	
Mittäterschaft: Tatherrschaft; Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; Austauschbarkeit der Rollen als Indiz für die Annahme von Mittäterschaft	3.5
1. Objektiver Tatbestand	
a. U.a. Beamte als Täter (+)	1.5
b. Zurechnung der Tathandlung von B (+): Erbringung eines wesentlichen Tatbeitrags; Austauschbarkeit der Rollen	
2. Subjektiver Tatbestand	
a. Gemeinsam (mit B) getragener Tatentschluss (+)	2
b. Vorsatz (+)	
c. Absicht, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen (+)	
II./III. Rechtswidrigkeit/Schuld	vgl. A. (II./III.)
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	
IV. Fazit	vgl. A. II./IV.)
A hat sich in Mittäterschaft nach Art. 312 StGB strafbar gemacht.	



	Maximale Punktzahl
Zweiter Sachverhaltsabschnitt: Einsperrung	1.5 ZP
D. Strafbarkeit des D gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB	
Obersatz: D könnte sich nach Art. 285 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er nach einem Polizisten trat, als dieser ihm die Handschellen abnehmen wollte.	
I. Tatbestand	
1. Objektiver Tatbestand	
a. Amtshandlung (+)	
b. Beamte (+)	
c. Tätlicher Angriff (+): Unmittelbare, auf den Körper zielende Aggression; Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB; auch gegeben, wenn der Beamte ausweicht; mithin reicht ein (in Handlung umgesetzter) Versuch einer Tötlichkeit aus.	3
2. Subjektiver Tatbestand	
Vorsatz (+)	0.5
II./III. Rechtswidrigkeit/Schuld	vgl. A. (II./III.)
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	
IV. Fazit	vgl. A. II./IV.)
D hat sich nach Art. 285 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.	
E. Strafbarkeit des D gemäss Art. 286 StGB	
Art. 286 StGB ist im Verhältnis zu Art. 285 StGB subsidiär. Da sich D bereits nach Art. 285 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht hat, ist eine Prüfung der Strafbarkeit nach Art. 286 StGB somit nicht notwendig.	-
F. Strafbarkeit des A und B gemäss Art. 312 StGB	
I. Tatbestand	
1. Objektiver Tatbestand	
a. U.a. Beamte als Täter (+)	
b. Tathandlung (-)	-
II. Fazit	vgl. A. II./IV.)
A und B haben sich nicht nach Art. 312 StGB strafbar gemacht.	



	Maximale Punktzahl
G. Strafbarkeit des P gemäss Art. 312 i.V.m. Art. 11 StGB	
Obersatz: P könnte sich wegen Amtsmissbrauchs durch Unterlassen, Art. 312 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht haben, indem er ca. eine Stunde wartete, bis er nach dem in eine Zelle gesperrten D sah und ihm die Handschellen abnahm.	
I. Vorprüfung	
Unterlassen (+): Subsidiaritätstheorie oder Schwerpunkttheorie resp. Kombination	1
II. Tatbestand	
1. Objektiver Tatbestand	
a. U.a. Beamte als Täter (+)	2 ZP
b. Garantenstellung und -pflicht des Unterlassenden (+): Art. 11 Abs. 2 StGB	
c. Bestehender Zwang (+): Grundrechtseingriff	
d. Nichtvornahme der gebotenen Handlung trotz physisch-realer Möglichkeit (+)	
e. Hypothetischer Kausalzusammenhang (+)	
f. Gleichwertigkeit von aktivem Tun und Unterlassen (+): Art. 11 Abs. 3 StGB	
2. Subjektiver Tatbestand	
a. Vorsatz (+)	1
b. Absicht, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen (+)	
III./IV. Rechtswidrigkeit/Schuld	
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	vgl. A. (II./III.)
V. Fazit	
P hat sich nach Art. 312 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht.	vgl. A. II./IV.)
Ergebnis/Konkurrenz	1 (wenn das Ergebnis/die Konkurrenz entsprechend der erarbeiteten Lösung folgerichtig ist)



Musterlösung Ersatzprüfung Wahlpflichtpool Strafrecht II & Strafrecht III

Prüfungsteil Strafrecht BT II (FS 2014, 17. Juli 2014)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 35 Punkte zuzüglich 2 Zusatzpunkten (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

	Mögliche Punkte	Mögliche Zusatzpunkte
Frage 1		
Strafbarkeit von A		
I. Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB)		
Dieser Tatbestand ist vorliegend nicht einschlägig. Es handelt sich weder um einen Ausweis, ein Zeugnis noch um eine Bescheinigung im Sinne von Art. 252 StGB, weil kein Bezug zur Person vorliegt.	0	
II. Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB)		
A könnte sich wegen Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Parkausweis anfertigte.	0	
1. Objektiver Tatbestand		
Zunächst ist zu klären, ob eine Urkunde i.S.v. Art. 110 Abs. 4 StGB vorliegt. Das Merkmal der Schrift ist beim Parkausweis, welcher lateinische Buchstaben und arabische Ziffern verwendet, klarerweise gegeben. Des Weiteren muss eine menschliche Gedankenäusserung an Dritte vorliegen. Auch dieses Merkmal ist durch die aufgedruckte Parkberechtigung, welche sich primär an die Ordnungsbeamten richtet, offensichtlich erfüllt. Um die Urkundenqualität zu bejahen, muss ausserdem ein Aussteller erkennbar sein und die Aussage der Schrift muss sich auf eine rechtserhebliche Tatsache beziehen. Als Aussteller ist in casu das zuständige Amt erkennbar. Zudem bezieht sich der Parkausweis auf die Erlaubnis, in der bezeichneten Zone dauerhaft Parkieren zu können und somit auf eine rechtserhebliche Tatsache. Des Weiteren muss die Schrift zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt sein, um eine Urkunde darzustellen. Die Beweisbestimmung ergibt sich vorliegend	2	



<p>aus dem Willen des Ausstellers, dem Halter des Fahrzeugs mit dem Parkausweis den Nachweis zu ermöglichen, dass ein Fahrzeug mit dem bezeichneten Nummernschild in der bezeichneten Zone parkieren darf.</p>		
<p>Schliesslich kann eine Schrift nur als Urkunde gelten, wenn sie zur Erbringung des Beweises geeignet ist. Die Beweiseignung bezeichnet die Fähigkeit einer Urkunde zur Erbringung des Beweises über eine ausserhalb der Urkunde liegende Tatsache. Der Parkausweis ist geeignet, die Tatsache zu beweisen, dass ein Auto mit dem auf dem Parkausweis bezeichneten Kennzeichen in der bezeichneten Zone parkiert werden darf. Ein Platzieren im entsprechenden Fahrzeug (Stichwort: zusammengesetzte Urkunde) ist dazu nicht nötig, weil der Parkausweis an sich schon geeignet ist, die relevante Tatsache zu beweisen. Es liegt also keine zusammengesetzte Urkunde vor. Die Beweiseignung wird nicht erst durch Zusammenfügung mit dem Bezugsgegenstand hergestellt. Der Parkausweis allein hat bereits Urkundenqualität. Dies zeigt sich etwa daran, dass eine Busse im Falle unterlassener Platzierung des Parkausweises im Fahrzeug bei nachträglichem Vorweisen des Parkausweises beim Ordnungsamt erlassen wird. Der Parkausweis kann folglich auch ohne Platzierung im Auto beweisen, dass ein Fahrzeug mit dem entsprechenden Kennzeichen in der entsprechenden Zone parkieren durfte. Somit handelt es sich beim Parkausweis um eine Urkunde i.S.v. Art. 110 Abs. 4 StGB.</p> <p>Bei guter Argumentation könnte alternativ allenfalls vertreten werden, dass es dem Parkausweis allein an einer Beweiseignung fehlt. Eine beweiseignete Gedankenäusserung würde in diesem Fall erst entstehen, wenn der Parkausweis in einem Auto, welches an der entsprechenden Stelle parkiert ist, angebracht wird. Es handelt sich dabei dann um eine zusammengesetzte Urkunde. Mit dem Platzieren im geparkten Auto wird die Urkunde zusammengesetzt. Dadurch entsteht eine menschliche Gedankenäusserung die geeignet ist zu beweisen, dass das Fahrzeug, in welchem der Parkausweis angebracht ist, an der entsprechenden Stelle parkieren darf. Die Zusammensetzung müsste zudem von einer gewissen Festigkeit und Dauerhaftigkeit sein. Durch das Anbringen im Innern des Fahrzeugs kann der Parkausweis nur bei Öffnung des Autoschlusses entfernt werden. Dies ist für den Halter selber nur durch den Einsatz des Schlüssels und für Dritte sogar nur durch das Aufbrechen des Schlosses möglich. Zur Trennung ist somit ein gewisser Kraftaufwand erforderlich. Folglich läge eine feste und dauerhafte Verbindung vor. Die Urkunde wäre also geeignet zu beweisen, dass das Auto, in welchem der Parkausweis angebracht ist, am entsprechenden Ort parkiert werden darf. Der zeitliche Anknüpfungspunkt verlagert sich damit aber zeitlich nach hinten. In dem Herstellen des Parkausweises allein läge bei dieser Argumentation keine Urkundenfälschung.</p>	2	



Tatzeitpunkt wäre das Einlegen des Parkausweises in den PKW.		
Die Tathandlung liegt im Herstellen einer unechten Urkunde. Der wirkliche und der aus der Urkunde ersichtliche Aussteller sind nicht identisch, denn tatsächlich wurde die Urkunde von A mit einem Computerprogramm erstellt.	1	
2. Subjektiver Tatbestand		
<i>Vorsatz ist hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale gegeben; bzgl. der Tathandlung liegt Absicht und bzgl. der anderen Elemente wohl sicheres Wissen (dol. dir. 2 Grades) vor.</i>	1 P, wenn Vorsatzformen sauber genannt werden	
Ebenso verhält es sich mit der Täuschungsabsicht und der Vorteilsabsicht. Erstere manifestiert sich in der Intention von A, die Urkunde im Rechtsverkehr als echt zu verwenden; zweite – in seiner Absicht, sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen, dass er in der bezeichneten Zone zu Unrecht parkieren kann, obgleich dort nicht dauerhaft hätte parkiert werden dürfen, ohne dafür zu zahlen.	1	
3. Rechtswidrigkeit und Schuld		
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	0	
3. Zwischenergebnis		
A hat sich der Urkundenfälschung gem. Art. 139 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.	1 P, wenn durchgängig Zwischenergebnisse festgehalten werden	



III. Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB)		
A könnte sich wegen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde nach Art. 251 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Parkausweis benutzte, um den Ordnungskontrollen zu entgehen.	0	
A gebraucht die Urkunde (nach beiden vertretbaren Auffassungen, aber mit unterschiedlichen Tatzeitpunkten), indem er den (eingelezten) Parkausweis nutzt, um in der entsprechenden blauen Zone parkieren zu können. Bei diesem Gebrauch der Urkunde handelt es sich um eine mitbestrafte Nachtat.	1	
IV. Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB)		
A könnte sich wegen Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Parkausweis benutzte, um den Ordnungskontrollen zu entgehen.	0	
1. Objektiver Tatbestand		
Das Tatbestandsmerkmal der Vorspiegelung von Tatsachen ist gegeben, wenn der Eindruck erweckt wird, dass eine Tatsache oder ihre Qualitäten gegeben sind, obwohl dies nicht der Wahrheit entspricht. A ruft durch Einlegen des unechten Parkausweises den Eindruck hervor, er habe die Parkgebühr, also die Kosten für den Parkausweis, bezahlt und dürfe in dieser Zone parkieren (objektiv feststehender Zustand der Gegenwart, der bewiesen werden kann - > Tatsache). Dies entspricht nicht der Wirklichkeit.	1	
Fraglich ist weiter, ob diese Täuschung arglistig war. Arglist ist gegeben, wenn sich der Täter eines ganzen Lügengebäudes, einer Machenschaft oder einer qualifizierten Lüge bedient (BGE 119 IV 28, 35). Gegen ein Lügengebäude spricht vorliegend die zu geringe Komplexität. A bedient sich nicht mehrerer Falschangaben. Allerdings handelt es sich beim Vorgehen von A um täuschende Machenschaften. Er unterstützt seine konkludente Behauptung, in der bezeichneten Zone parkieren zu dürfen und den Parkausweis legal gegen Entgelt erworben zu haben, mit der Fälschung einer Urkunde. Diese lässt die Behauptung glaubwürdig erscheinen. Das Vorliegen einer Opfermitverantwortung ist abzulehnen. Die gute Fälschung (vgl. Grafikprogramm) schliesst auch für professionelle Ordnungskräfte aus, dass der Irrtum durch ein Minimum zumutbarer Vorsicht hätte vermieden werden können.	3	
Die Täuschung muss beim Adressaten zu einem Irrtum führen. Ein solcher liegt vor, wenn bei ihm eine Vorstellung hervorgerufen wird, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Beim Ordnungsbeamten wird die Vorstellung hervorgerufen, A habe die Parkgebühr bezahlt und dürfe in dieser Zone parkieren. Dies stimmt nicht mit der Wirklichkeit überein; ein konkretes aktives Irren ist nicht erforderlich; es genügt, wenn sich bei den kontrollierenden Beamten der Eindruck einstellt, alles sei in Ordnung.	1	



<p>Des Weiteren muss der Irrtum zu einer Vermögensdisposition führen. Als Folge des Irrtums unterlässt es der Ordnungsbeamte, A zu bebusen. Zudem wird durch die Täuschung des Ordnungsbeamten verhindert, dass dieser eine Untersuchung in die Wege leitet, welche die Geltendmachung des zivilrechtlichen Anspruchs auf die Parkgebühr zur Folge hätte. Beide Unterlassungen müssten grundsätzlich geeignet, sich bei der Stadt unmittelbar vermögensvermindernd (in Gestalt einer Vermögensgefährdung) auszuwirken. Vermögen ist die Summe aller geldwerten Güter (BSK Art. 146, N. 22): Bezüglich der Parkbusse kann zum einen vorgebracht werden, dass Ansprüche aus repressiven oder präventiven Sanktionen nicht zum betrugsrelevanten Vermögen gehören, weil diese nicht zur Mehrung des Vermögens des Staates dienen sollen, sondern zur Vergeltung von begangenen Unrecht oder zur Motivierung zu künftigem normgetreuen Verhalten. Das mit ihnen verfolgte Interesse ist deshalb nicht vermögensrechtlicher Natur. Andererseits können Bussen ihre Wirkung nur vermittelt über den Vermögensverlust erreichen und werden heutzutage zudem vermehrt bei der Bemessung des jährlichen Haushalts einkalkuliert, weshalb es sich bei Ansprüchen aus solchen um ein geldwertes Gut und damit um Vermögen handelt. (Zum Ganzen: Kindhäuser in: Nomos Kommentar, § 263, N. 246). Bezüglich des Anspruchs auf die Parkgebühr handelt es sich zweifellos um ein geldwertes Gut, da mit dem Falschparkieren eine zivilrechtliche Ausgleichsforderung entsteht und die Parkgebühr zur Mehrung des Vermögens des Staates dient.</p>	4	
<p>Schliesslich gilt es zu klären, ob ein Schaden am Vermögen vorliegt. Ein solcher ist zu bejahen, wenn sich bei einer Saldierung vor und nach der Vermögensdisposition eine Verminderung der Aktiven, eine Erhöhung der Passiven oder ein entgangener Gewinn ergibt. Bezüglich der Parkgebühr: Die Stadt hat einen Anspruch auf die Parkgebühr, der noch nicht befriedigt wurde. Dadurch, dass keine Untersuchung eingeleitet wird, entsteht die Gefahr, dass der Stadt diese Einnahmen entgehen, weil sie den Anspruch gar nicht erkennen kann. Aufgrund der Qualität der Fälschung, welche schon mehrere Kontrollen überstanden hat, ist diese Gefahr derart erheblich, dass bei objektiver Betrachtung nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass die Forderung noch erkannt und geltend gemacht wird. Der Stadt entgehen somit Einnahmen aus einer bestehenden, jedoch nicht erkannten Forderung. Es liegt folglich eine Verminderung der Aktiven, durch eine, einem Vermögensschaden gleichzusetzende Vermögensgefährdung vor. Bezüglich der Parkbusse: Die Stadt hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Parkbusse, bis tatsächlich eine solche verhängt wurde. Die Stadt hat also, ohne vorangegangenen Verwaltungsakt, keinen per se Anspruch auf Parkbussen. Die Forderung entsteht erst im Moment, in dem die Parkbusse ausgesprochen wurde. Dies ist vorliegend noch nicht geschehen. Deshalb liegt keine Verminderung der Aktiven vor. Allerdings könnte ein Vermögensschaden auf der Basis eines entgangenen Gewinns respektive einer vermögenswerten Expektanz vorliegen. Dazu müsste es sich bei der Parkbusse um eine hinreichend gesicherte Gewinnaussicht handeln, die zudem hinreichend konkretisiert ist (Vgl. BGE 87 IV 11; BGE 103 IV 29; BGE 83</p>	4	



<p>IV 79 f.); Stratenwerth, S. 398). Fraglich ist, ob durch das Parken ohne Berechtigung bereits eine solche Exspektanz entsteht. Die Busse ist jedenfalls problemlos konkretisierbar bzw. bezifferbar, sind doch Bussen in der blauen Zone standardisiert. Unklar ist, ob durch das Falschparken an sich bereits eine hinreichend gesicherte Gewinnaussicht bezüglich der Busse entsteht. Bejahend kann vorgebracht werden, dass der Tatbestand des Falschparkens bereits mit dem Abstellen des Fahrzeugs ohne Erlaubnis erfüllt ist und die Ausstellung der Busse deshalb mit hinreichender Sicherheit erfolgen würde, sobald ein Ordnungsbeamter vorbeikommt. Da die Kontrollen gemäss Sachverhalt regelmässig sind, ist diesbezüglich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben. Ohnehin sind Kontrollen hier bereits erfolgt. Die Stadt kann also ab dem Moment in welchem jemand – wie A – ohne Erlaubnis über längere Zeit parkiert mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, damit rechnen, dass ein Vermögenszufluss in Form einer Parkbusse erfolgen wird und hat folglich eine hinreichend gesicherte Gewinnaussicht.</p>		
<p>Variante: Die hinreichend gesicherte Gewinnaussicht kann bei guter Argumentation auch verneint werden. So kann beispielsweise vorgebracht werden, dass auch regelmässige Kontrollen nicht ausschliessen können, dass Parksünder den Kontrollen dadurch entgehen, dass sie in einem Zeitraum Falschparken, in welchem gerade keine Kontrolle stattfindet. Bezüglich dieser Vergehen besteht gerade keine hinreichende Sicherheit.</p>		
<p>Disponierende und geschädigte Person sind nicht identisch. Die Voraussetzungen für die Behandlung einer solchen Konstellation als Dreiecksbetrug sind jedoch erfüllt. Ordnungsbeamte (Getäuschter), sind mittels ihrer Zuständigkeit zur Verteilung von Ordnungsbussen respektive der Befugnis zur Einleitung einer Untersuchung, für das Vermögen der Stadt (Geschädigter) zuständig bzw. dafür verantwortlich und können in diesem Rahmen Dispositionen über das Vermögen der Stadt als Geschädigter treffen. Sie stehen damit im Lager der Stadt (Lagertheorie). Die Verfügung des Ordnungsbeamten ist deshalb der Stadt zurechenbar.</p>	2	
<p>2. Subjektiver Tatbestand</p>		
<p>Vorsatz ist hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale gegeben; es liegt zumindest bzgl. Täuschung und Vermögensdisposition Absicht vor; dies lässt sich auch bzgl. der anderen Merkmale vertreten.</p>	1 P s.o.	
<p>Da A keinen Anspruch darauf hat, in der entsprechenden Zone zu parkieren, ohne die Parkgebühr zu bezahlen und ohne bebusst zu werden, liegt eine Absicht zur rechtswidrigen Bereicherung vor. Auch die Stoffgleichheit ist zu</p>	1	



bejahen, weil die der Stadt entgangenen Einnahmen durch die entgangenen Parkgebühren und -bussen mit den vermiedenen Ausgaben von A durch das Umgehen derselben korrelieren.		
3. Rechtswidrigkeit und Schuld		
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	0	
3. Zwischenergebnis		
A hat sich wegen Betrug gem. Art. 146 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	0	
V. Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB)		
A könnte sich wegen Unterdrückung einer Urkunde nach Art. 254 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Parkausweis zerriss und aufsass.	0	
1. Objektiver Tatbestand		
Beim Parkausweis handelt es sich um eine Urkunde i.S.v. Art. 110 Abs. 4 StGB. Dazu kann auf die Ausführungen zur Urkundenfälschung verwiesen werden.	1	
Weitere Voraussetzung ist, dass der Täter über die Urkunde als Beweismittel nicht allein verfügen darf. Entscheidend ist, wem das Beweisführungsrecht an der Urkunde zusteht. Der Beweiswert bezüglich der relevanten Tatsache, nämlich die Erlaubnis in der entsprechenden Zone zu parkieren, steht grundsätzlich dem Berechtigten (dem Eigentümer des Parkausweises) und damit A zu. Weder X noch der Stadt steht der Beweiswert an der Urkunde zu. Das vorsorgliche Zerstören von Urkunden zur Selbstbegünstigung, an welcher kein Dritter berechtigt ist, erfüllt den Tatbestand nicht.	3	
Auch bei gegenteiliger Auffassung wäre ein taugliches Tatobjekt zu verneinen. Tatobjekt der Urkundenunterdrückung kann nur eine echte Urkunde sein. Wie gesehen handelt es sich beim Parkausweis um eine unechte Urkunde.	(max. 3 P für Alternative)	
3. Zwischenergebnis		
A hat sich nicht wegen vollendeter Urkundenunterdrückung nach Art. 254 StGB strafbar gemacht.	0	
VI. Versuchte Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB i.V.m. Art. 22 StGB):		
Zu prüfen wäre allenfalls ein untauglicher Versuch. Da dem Sachverhalt jedoch nicht zu entnehmen ist, dass A der Ansicht ist, er sei an der Urkunde nicht allein berechtigt, erübrigt sich diese Prüfung.	0	
VII. Begünstigung (Art. 305 StGB)		
A könnte sich allenfalls wegen Begünstigung nach Art. 305 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Parkausweis zerriss und aufsass. Täter von Art. 305 Abs. 1 StGB kann allerdings nur sein, wer einen Dritten begünstigt. Selbstbegünstigung ist nicht strafbar.		1 ZP



Strafbarkeit von X		
I. Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 StGB)		
X könnte sich wegen Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er A warnte, er werde ihn anzeigen, sofern dieser die Schulden nicht bezahle.	0	
1. Objektiver Tatbestand		
X hat A ernstliche Nachteile angedroht, indem er ihm ein Übel (die Anzeige) in Aussicht stellt, das von seinem Willen abhängig ist, weil er entscheidet, ob er ihn anzeigen wird oder nicht und welches zudem geeignet ist, A in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken. Allerdings liegt keine Vermögensdisposition vor, weil A die Forderung ignoriert.	1	
3. Zwischenergebnis		
X hat sich nicht wegen vollendeter Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.	0	
II. Versuchte Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)		
X könnte sich wegen versuchter Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er A warnte, er werde ihn anzeigen, sofern dieser die Schulden nicht bezahle.	0	
1. Vorprüfung		
Da X die Tat nicht vollendet hat und es sich bei Art. 156 Ziff. 1 StGB gemäss Art. 10 Abs. 2 um ein Verbrechen handelt, ist die Versuchsstrafbarkeit nach Art. 22 Abs. 1 StGB gegeben.	1	
2. Tatentschluss		
Vorsatz ist hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale gegeben; vorliegend agiert der X mit dol. dir. 1. Grades.	1 P s.o.	
Allerdings hat X keine Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, weil ihm die 2'000 CHF rechtmässig zustehen.	2	
3. Zwischenergebnis		
X hat sich nicht wegen versuchter Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	0	
III. Nötigung (Art. 181 StGB)		
Anmerkung: Nötigung ist nicht zu prüfen (nicht Prüfungstoff).		1 ZP, wenn erkannt wird, dass es grds. mit Nötigung



		weitergehen kann
--	--	---------------------



Musterlösung Ersatzprüfung Wahlpflichtpool Strafrecht II & Strafrecht III

Prüfungsteil Strafprozessrecht (FS 2014, 17. Juli 2014)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

	Maximale Punktzahl
Frage 1	
Die Anordnung von Untersuchungshaft setzt neben dem dringenden Verdacht, ein Vergehen oder Verbrechen begangen zu haben, zusätzlich das Vorliegen von Haftgründen gemäss der abschliessenden Aufzählung von Art. 221 Abs. 1 StPO voraus. Zudem kann Haft bei Ausführungsgefahr i.S.v. Art. 221 Abs. 2 StPO angeordnet werden.	4 Punkte
Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO ist gegeben, wenn sich die beschuldigte Person durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion zu entziehen droht. Ob Fluchtgefahr vorliegt ist angesichts der konkreten Umstände zu beurteilen. Erforderlich sind konkrete Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr, welche eine Flucht ernsthaft befürchten lassen. Die Schwere des Delikts und die entsprechende Strafdrohung können berücksichtigt werden. Dies ist aber allein nicht ausreichend. Ob Fluchtgefahr vorliegt geht aus dem Sachverhalt nicht eindeutig hervor. Die Schwere der Tat ist ein Indiz für vorliegende Fluchtgefahr.	4.5 Punkte
Kollusionsgefahr: Kollusionsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO ist gegeben, wenn konkrete Hinweise dafür sprechen, dass die beschuldigte Person in Freiheit die wahrheitsgemässe Sachverhaltsabklärung gefährden würde, indem sie Beweismittel manipuliert oder beseitigt. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus persönlichen Merkmalen des Täters (z.B. bisheriges Verhalten) und der Frage ob das Verfahren noch objektiv gefährdet wäre (je nach Art der Beweismittel oder dem Stand des Verfahrens). I.c. liegt Kollusionsgefahr vor. Mit dem bisherigen Verhalten, namentlich dem Verbrennen seiner Kleidung, zeigt Robert die Bereitschaft, die Aufklärung der Tat zu erschweren. Zudem ist die Beweissituation noch nicht vollständig erstellt, da die Tatwaffe noch nicht aufgefunden wurde.	6 Punkte
Wiederholungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO liegt vor, wenn durch	5 Punkte



schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet würde, nachdem die beschuldigte Person bereits früher gleichartige (mindestens zwei) Straftaten verübt hat. Die Gefährdung muss konkret vorliegen. Hier fehlt es an den vorbestehenden Delikten neben dem Tötungsdelikt an Klara.	
Ausführungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 2 StPO ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen. I.c. dürfte Ausführungsgefahr vorliegen, da der Versuch des Tötungsdelikts in Würdigung aller Umstände als konkludente Drohung verstanden werden kann. Zudem handelt es sich hierbei (Tötungsdelikt) um ein schweres Verbrechen im Sinne der Bestimmung.	5.5 Punkte
Total	25 Punkte

Lösung
Multiple-Choice (ca. 10 % der Gesamtprüfung)

1. Der Verteidiger...

<input type="checkbox"/>	A)	schliesst mit der beschuldigten Person in jedem Falle einen Vertrag ab.
<input type="checkbox"/>	B)	kann von der beschuldigten Person in jedem Fall entlassen werden, allerdings nicht zur Unzeit.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	vertritt ausschliesslich die Interessen der beschuldigten Person.
<input type="checkbox"/>	D)	darf an der ersten polizeilichen Befragung der beschuldigten Person nie teilnehmen, es sei denn, der Polizeibeamte erlaube die Teilnahme ausnahmsweise.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	muss nicht bei jeder Befragung seines Mandanten durch die Staatsanwaltschaft anwesend sein.

2. Das Prinzip «in dubio pro reo»...

<input type="checkbox"/>	A)	gelangt sowohl bei der Feststellung des Sachverhalts wie auch im Zusammenhang mit der Beurteilung von Rechtsfragen zur Anwendung.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	bedeutet, dass es Sache des Staates ist, nachzuweisen, dass sich die beschuldigte Person strafrechtswidrig verhalten hat.
<input type="checkbox"/>	C)	steht in keiner Beziehung zum Verbot der willkürlichen Beweiswürdigung.
<input type="checkbox"/>	D)	hat zur Folge, dass die antizipierte Beweiswürdigung ausschliesslich im Falle von Belastungszeugen zur Anwendung gelangen darf.
<input type="checkbox"/>	E)	bedeutet, dass zu Gunsten der beschuldigten Person von wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen abgewichen werden muss, wenn der Richter diese nicht nachvollziehen kann.

3. Das Verbot erzwungener Selbstbelastung...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	gilt in Verfahren, in welchen abgeklärt wird, ob eine Kriminalstrafe zu verhängen ist.
<input type="checkbox"/>	B)	hat zur Folge, dass die beschuldigte Person nicht gezwungen werden darf, an der Hauptverhandlung teilzunehmen.
<input type="checkbox"/>	C)	hat zur Folge, dass der beschuldigten Person keine weiteren Fragen mehr gestellt werden dürfen, nachdem sie in eigenverantwortlicher Weise erklärt hat, nicht aussagen zu wollen.

<input checked="" type="checkbox"/>	D)	ist mit der Einhaltung der Meldepflichten des Lenkers gemäss SVG im Falle eines Unfalles nach der Praxis des EGMR nicht vereinbar.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	gilt unter anderem auch in einem Disziplinarverfahren.

4. Die Haft, welche im Rahmen eines Strafverfahrens verhängt wird, ...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	wird in Verfahren vollzogen, in welchen abgeklärt wird, ob eine Kriminalstrafe zu verhängen ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	stellt die Ausnahme dar; in der Regel ist keine Haft anzuordnen.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	darf im Falle der Ausführungsgefahr so lange dauern, bis mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass vom Inhaftierten keine Gefahr mehr ausgeht.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	muss nicht notwendigerweise beendet werden, wenn mit einer Ersatzmassnahme derselbe Zweck erreicht werden kann.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	wird nicht notwendigerweise sofort beendet, wenn das Zwangsmassnahmengericht die Entlassung anordnet.

5. Die Staatsanwaltschaft...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	kann gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts, gemäss welchem die beschuldigte Person nicht in Untersuchungshaft zu versetzen sei, Beschwerde erheben, wobei die Beschwerdeinstanz gemäss Praxis des Bundesgerichts auf diese einzutreten hat.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	kann gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts auf ihr Entsiegelungsgesuch in jedem Fall Beschwerde erheben, auf welche eingetreten wird.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	kann Massenuntersuchungen anordnen, in welchen DNA-Profile von Personen mit bestimmten Merkmalen erstellt werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	kann – falls sie keinen Antrag auf Untersuchungshaft stellt – als mildere Massnahmen – Ersatzmassnahmen anordnen.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	kann das Recht der beschuldigten Person, an der Befragung einer mitbeschuldigten Person teilzunehmen, unter keinen Umständen einschränken.

6. Das abgekürzte Verfahren...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	wird von der beschuldigten Person beantragt.
<input type="checkbox"/>	B)	ist nur bei Wirtschaftsdelikten anwendbar.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	kann nur durchgeführt werden, wenn die beschuldigte Person und die Staatsanwaltschaft damit einverstanden sind.
<input type="checkbox"/>	D)	führt dazu, dass keine Hauptverhandlung stattfindet.
<input type="checkbox"/>	E)	schliesst die Berufung in jedem Fall aus.

7. In der Hauptverhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht...

<input type="checkbox"/>	A)	erscheint die Staatsanwaltschaft nicht, obwohl sie dazu verpflichtet wäre. Daher findet ein Abwesenheitsverfahren statt.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	kann das Gericht neue Beweise erheben.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	kann nach Behandlung der Vorfragen die Anklage nicht mehr zurückgezogen werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	hat die beschuldigte Person das Recht auf das letzte Wort.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	fällt das Gericht sein Urteil mit einfacher Mehrheit.

8. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	Für die Anordnung einer verdeckten Ermittlung ist ein gewöhnlicher, aber kein dringender Tatverdacht erforderlich.
<input type="checkbox"/>	B)	Bei unklarer Rechtslage wird das Vorverfahren wegen des Grundsatzes „in dubio pro reo“ mittels Einstellungsverfügung abgeschlossen.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	Suspensive Rechtsmittel hemmen die Vollstreckbarkeit des Urteils.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	Primäre Rechtsmittel schliessen andere Rechtsmittel aus.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	Die Staatsanwaltschaft kann Rechtsmittel zu Gunsten der beschuldigten Person ergreifen.

9. Eine Zwangsmassnahme...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	ist beispielsweise die Einvernahme von Zeugen oder Auskunftspersonen.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	setzt einen dringenden Tatverdacht voraus.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	kann nur bei Vergehen oder Verbrechen angeordnet werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	ist gegenüber nicht beschuldigten Personen ausgeschlossen.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	wird in jedem Fall in Form eines schriftlichen Befehls angeordnet.

10. In den folgenden Fällen handelt die jeweils zuständige Behörde.

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	Das Zwangsmassnahmengericht ordnet die Überwachung von Bankbeziehungen an.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	Die Staatsanwaltschaft ordnet eine verdeckte Ermittlung an.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	Das Zwangsmassnahmengericht genehmigt die Anordnung einer verdeckten Ermittlung.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	Das Zwangsmassnahmengericht ordnet die Entnahme einer Probe und die Erstellung eines DNA-Profiles bei der beschuldigten Person an.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	Die Staatsanwaltschaft entspricht einem Gesuch um Entlassung aus der Untersuchungshaft und lässt die beschuldigte Person frei.